



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Personal- und Vorlesungsverzeichnis für die Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, WS 1972/73(1972) - WS 1979/80(1979)

Partnerschaftsabkommen Universität Le Mans / Gesamthochschule
Paderborn

urn:nbn:de:hbz:466:1-8170

Partnerschaftsabkommen zwischen dem „Centre Universitaire“ in Le Mans einerseits und der Gesamthochschule Paderborn andererseits

Das „Centre Universitaire“ in Le Mans und die Gesamthochschule Paderborn haben das folgende Partnerschaftsabkommen geschlossen:

Abschnitt I

Zweck der Partnerschaft

- Artikel 1: Das hier getroffene Abkommen verfolgt den Zweck, eine Zusammenarbeit in den Bereichen der Wissenschaft und der Kultur zu erleichtern sowie Maßnahmen des Austausches und des Kontaktes für Lehrende und Studierende beider Länder zu fördern.
- Artikel 2: Das „Centre Universitaire“ in Le Mans und die „Gesamthochschule Paderborn“ verpflichten sich gegenseitig, bei den Studierenden die praktische Kenntnis der französischen und deutschen Sprache und Kultur in ermutigender Weise zu fördern.
- Artikel 3: Das hier getroffene Abkommen will zu einem besseren Verständnis zwischen den Völkern Europas beitragen.

Abschnitt II

Organisation des Austausches

- Artikel 4: Die beiden Partner werden sich bemühen, in ihren Haushalten nach Maßgabe der im jeweiligen Land geltenden Vorschriften die für die Durchführung des hier getroffenen Abkommens notwendigen Mittel vorzusehen.
- Artikel 5: Jeder der beiden Partner wird die Aufenthaltskosten der von ihm eingeladenen Lehrenden der anderen Universität übernehmen. Der Austausch der Lehrenden betrifft im Laufe des Hochschuljahres ungefähr drei Personen für einen Aufenthalt von etwa einer Woche mit der Maßgabe, Vorträge zu halten, Seminarübungen zu leiten oder an ihnen teilzunehmen, die Unterrichts- und Forschungsmethoden im Bereich der betreffenden Wissenschaft zu studieren.
Die Reisekosten werden von der Universität getragen, deren Mitglieder die Lehrenden sind. In keinem Falle können besondere Honorare für den Austausch Lehrender in Anspruch genommen werden.
- Artikel 6: Die beiden Universitäten kommen überein, den Mitgliedern des Lehrkörpers der Partnerschafts-Universität – im Rahmen der Gesetze der beiden Länder –

die Möglichkeit zu geben, an den Prüfungskommissionen und an den Kommissionen zur Beurteilung schriftlicher (Doktor- und Habilitations-) Arbeiten mit beratender Stimme teilzunehmen.

Artikel 7: Die beiden Universitäten kommen überein, gegebenenfalls gemeinsam gewisse Forschungsvorhaben durchzuführen oder an den Forschungsprogrammen jeder der beiden Universitäten mitzuarbeiten.

Artikel 8: Der Austausch von Studierenden kann drei verschiedene Formen annehmen:

1. Jedes Jahr (oder in längeren Abständen) wird ein Kolloquium oder ein gemeinsames Universitätsseminar über gemeinsam ausgewählte Gegenstände stattfinden. Diese Kolloquien oder Seminare werden abwechselnd in der einen oder der anderen Stadt abgehalten. Die Teilnehmerzahl beläuft sich auf etwa 12 Personen für jede der beiden Hochschulen (zum Beispiel jeweils 9 Studierende und 3 Lehrende). Die Dauer dieser Kolloquien oder Seminare beträgt höchstens eine Woche.

Diese Kolloquien oder Seminare sind mit Vorzug in ihren Studien fortgeschrittenen Studenten oder Assistenten vorbehalten. Die Referate werden von den Teilnehmern in ihrer Muttersprache gehalten. Eine gekürzte Übersetzung der Referate ist vorzusehen.

Für jedes Kolloquium oder Seminar übernehmen ein französischer und ein deutscher Lehrender die Verantwortung für die finanzielle und pädagogische Organisation. Sie haben alle Schritte zu tun, die zur Genehmigung eines Zuschusses durch das Deutsch-Französische Jugendwerk führen.

2. Im privaten und öffentlichen Bereich der beiden Länder werden für die Studierenden Praktikumsaufenthalte zur Einführung in die deutsche und französische Lebensform eingerichtet. Diese Praktika haben die Dauer von einem Monat und finden während der Universitäts-Sommerferien statt. Jede der beiden Hochschulen verpflichtet sich, jedes Jahr einige (4 bis 10) regelrecht bezahlte Praktikantenstellen zu finden. Die Praktikanten werden möglichst in Studentenwohnheimen des aufnehmenden Landes untergebracht. Die Reisekosten gehen zu Lasten der Praktikanten.

3. Um den freundschaftlichen Zusammenhalt zwischen deut-

schen und französischen Studenten zu fördern, findet jedes Jahr

— abwechselnd in der einen und in der anderen Stadt — ein sportliches Treffen statt. Die Aufenthaltskosten gehen hierbei zu Lasten der aufnehmenden Universität.

Abschnitt III

Verwaltungsmaßnahmen für den Austausch

Artikel 9: Eine besondere Kommission für den Austausch zwischen dem „Centre Universitaire“ in Le Mans und der „Gesamthochschule Paderborn“ wird in jeder der beiden Universitäten eingerichtet.

Diese Kommissionen haben die folgende Zusammensetzung:

1. Der Rektor der „Gesamthochschule Paderborn“ und der Präsident des „Centre Universitaire“ in Le Mans als rechtmäßige Vorsitzende jeder der beiden Kommissionen.
2. Der Vize-Rektor der „Gesamthochschule Paderborn“ und der Vize-Präsident des „Centre Universitaire“ in Le Mans.
3. Vier Lehrende und vier Studenten aus den verschiedenen Lehr- und Forschungs-Einheiten jeder der Universitäten.
4. Ein Mitglied der Verwaltung jeder der Universitäten, das vom Rektor oder vom Präsidenten ernannt wird und mit der verwaltungstechnischen Organisation des Austausches beauftragt ist.
5. Ein Vertreter des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (D. A. A. D.) und des Deutsch-Französischen Jugendwerkes.

Die Mitglieder dieser Kommission sollen möglichst die Sprache ihres Partners sprechen.

Artikel 10: Diese Kommissionen treten alle im Oktober zusammen, um die Modalitäten und Programme für den im Laufe des Universitätsjahres zu realisierenden Austausch zu prüfen und in Vorschlag zu bringen. Ein Protokoll jeder Sitzung ergeht an die Partnerschaftsuniversität.

Artikel 11: Jede der beiden Universitäten kann einen Delegierten benennen, der im Rahmen der Regelungen, die in jedem der beiden Länder gelten, an den Beratungen des Senats der „Gesamthochschule Paderborn“ oder des Rates des „Centre Universitaire“ in Le Mans sowie der Gremien der verschiedenen Abteilungen oder der Lehr- und Forschungseinheiten teilnimmt.

Abschnitt IV

Abschließende Bestimmungen

Artikel 12: Das Partnerschaftsabkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft, und nachdem es von den zuständigen Organen der vertragsschließenden Universitäten sowie von den diesen übergeordneten Verwaltungsbehörden gebilligt worden ist.

Dieses Abkommen kann jederzeit von der einen oder der anderen vertragsschließenden Parteien gekündigt werden.